

Beschluss Nr. 946/2025
Schwyz, 2. Dezember 2025 / jh

Motion M 15/25: Familien stärken mit einer Steuergutschrift
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 2. Juli 2025 haben Kantonsrätin Bianca Bamert Sopko und sechs Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Jedes Kind benötigt Betreuung und das bedeutet Care-Arbeit. Jede Familie, egal in welcher Konstellation sie sich organisiert, und wer die Betreuung wann und wie oft übernimmt, leistet einen wichtigen Beitrag zu unserer Gesellschaft. Diese Betreuungsarbeit hat einen Wert. Jede Familie hat Kosten, sei es, weil für die Betreuung auf Arbeitseinkommen verzichtet wird, weil Fremdbetreuungskosten anfallen oder auch einfach, weil Kinder Wohnraum, Nahrung und Kleidung benötigen.

Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf, eine Steuergutschrift für Familien mit Kindern einzuführen. Pro Kind bis zum 18. Lebensjahr soll der für den Kinderabzug berechtigten Person ein Betrag von Fr. 240 pro Steuerjahr gutgeschrieben werden.

Mit einer Steuergutschrift anerkennen wir den wichtigen Beitrag, den alle Familien zu unserer Gesellschaft leisten, auf unbürokratische Weise. In Anbetracht der guten finanziellen Situation des Kanton Schwyz ist es angezeigt, die Gutschriften vom kantonalen Haushalt zu zahlen. Die Familien werden es schätzen, wenn ihre Arbeit einen finanziellen Wert erhält – ein Wert für unsere Gesellschaft, der durch diese Anpassung des Steuergesetzes anerkannt werden soll.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motionäre verlangen zur Stärkung der Familien die Einführung einer Steuergutschrift für jedes minderjährige Kind. Indem die Familien ihre Kinder auf vielfältige Art betreuen oder betreuen

lassen, würden sie einen wichtigen Beitrag für diese und die Gesellschaft leisten. Mit der Steuergutschrift von Fr. 240.-- pro minderjähriges Kind soll diese wichtige Betreuungsarbeit auch steuerlich anerkannt werden.

2.2 Entlastung für Familien mit Kindern

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) entlastet Familien und Alleinerziehende mit Kindern bereits heute gezielt und umfassend. Den unterschiedlichen Familiensituationen wird mit speziellen Abzügen Rechnung getragen. Der Abzug für minderjährige Kinder beträgt im Jahr 2025 Fr. 9000.--, derjenige für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung bis zur Vollendung des 28. Altersjahres Fr. 11 000.-- und der für Alleinerziehende zusätzlich Fr. 6300.-- (§ 35 Abs. 1 Bst. c, d und e, Abs. 1a sowie Art. 33 Abs. 3 Bst. e StG). Seit 2022 werden einkommensschwächere Personen durch den Entlastungsabzug, dessen Höhe sich nach dem Einkommen und Vermögen bestimmt, steuerlich noch stärker entlastet. Der Entlastungsabzug erhöht sich für jedes Kind und kann zusätzlich zu den Kinderabzügen und zum Alleinerziehendenabzug geltend gemacht werden. Mit dem Kinderdrittbetreuungskostenabzug können schliesslich auch die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr bis maximal Fr. 6000.-- abgezogen werden.

Mit der Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2025 verfolgte der Kantonsrat das Ziel, die Familien weiter zu entlasten. Ab 2026 betragen die Abzüge für minderjährige Kinder neu Fr. 10 000.--, für volljährige Kinder in Ausbildung Fr. 12 000.--, für Alleinerziehende Fr. 7800.-- und für Kinderdrittbetreuungskosten maximal Fr. 8000.--. Diese Abzugserhöhungen entlasten Familien mit Kindern und Alleinerziehende zusätzlich und substanziell.

Im Kanton Schwyz ist die Steuerbelastung von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern ausgesprochen moderat. Dies zeigt sich auch im kantonalen Vergleich für das Jahr 2024 (vgl. bspw. Tax Freedom Day 2024). Danach ist die Steuerbelastung einer Familie mit zwei Kindern selbst im Hauptort Schwyz über alle Einkommenskategorien hinweg am viert tiefsten oder besser.

Bereits aufgrund der gegenwärtigen attraktiven Steuerbelastung, verstärkt noch ab dem Jahr 2026, erweist sich die Einführung einer Steuergutschrift für Kinder bis zum 18. Lebensjahr als nicht notwendig.

2.3 Systemkonformität und Vollzugstauglichkeit

Die Einführung einer Steuergutschrift wäre systemfremd und würde das Steuerrecht unnötig verkomplizieren. Die Gutschrift käme erst im Nachgang zur Steuerveranlagung und Tarifierung zum Tragen und wäre dem Bereich des Steuerbezugs (Rechnungstellung) zuzuordnen. Da mit den Rechtsmitteln des StG (Einsprache und Revision gemäss §§ 151 ff. und 169 ff. StG) ausschliesslich Verfügungen und Entscheide angefochten werden können, würde die Steuergutschrift nach geltendem Recht keiner Rechtskontrolle unterliegen. Für die Praxis zu klären wäre auch, wie mit nicht ausgeschöpften Steuergutschriften zu verfahren wäre (Auszahlung, Übertragung auf nächste Steuerperiode oder Verfall). Überdies wäre auch die Aufteilung der Steuergutschrift auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten zu regeln (insbesondere für den Bereich der Quellensteuer). Nicht ohne weiteres zu begründen wäre auch, weshalb sich die Steuergutschrift – immer zur Anerkennung der Betreuungsarbeit verstanden – nach der Anzahl der minderjährigen Kinder bestimmen und nicht generell so lange ausgerichtet werden sollte, wie in der Familie ein Kind minderjährig wäre. Wie bereits diese nicht abschliessende Aufzählung zeigt, wäre die Umsetzung einer Steuergutschrift mit zahlreichen offenen Fragen verbunden und nicht einfach zu bewerkstelligen, wie dies von den Motionären suggeriert wird. Die Steuergutschrift stünde jedenfalls offensichtlich in Widerspruch zur oft geforderten Vereinfachung des Steuerrechts.

2.4 Anerkennung der Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung in den verschiedensten Formen verdient nach Ansicht des Regierungsrates grosse Anerkennung. Der Kinderbetreuung und -erziehung kommt – wie die Motionäre zu Recht festhalten – eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung zu. Die Anerkennung dieser wertvollen Arbeit auf dem Weg einer Steuergutschrift ist jedoch nicht tauglich. Wertvolle Betreuungsarbeit wird auch andernorts geleistet, z. B. bei der Pflege älterer Familienmitglieder oder von Betagten im Familien-, Verwandten- oder Freundeskreis. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Motion M 13/23 «Wertschätzung der Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen durch Steuerabzug» ausführte, erfordern gesellschaftspolitische Anliegen nicht steuerrechtliche, sondern andere Massnahmen (RRB Nr. 101/2024).

2.5 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die herausragende gesellschaftliche Bedeutung von Kinderbetreuung und -erziehung (vgl. auch RRB Nr. 874/2025). Er ist jedoch der Ansicht, dass Familien und Alleinerziehende mit Kindern bereits heute und verstärkt noch ab 2026 aufgrund der mit der Steuergesetzrevision erhöhten kinderbezogenen Abzügen substanziell und nachhaltig entlastet werden. Steuerlich bedarf es keiner weiteren Entlastung. Zur Anerkennung der Kinderbetreuung und -erziehung sind steuerrechtliche Massnahmen ungeeignet. Eine Steuergutschrift wäre zudem wenig vollzugstauglich. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 15/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber